

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 02.08.13

und Antwort des Senats

Betr.: Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie für die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis

Mit Bescheid vom 14.12.2012 hat das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG eine bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes (BBergG) für das Erlaubnisfeld „Vierlande“ erteilt. In der für Hamburg geltenden „Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts“ aus dem Jahr 1981 sind dem LBEG ausdrücklich aber keine Zuständigkeiten zugewiesen. Als zuständige Behörden auf dem Gebiet des Bergrechts werden dort vielmehr das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld und das Bergamt Celle genannt.

Hintergrund dieser Regelung ist das „Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen“ aus dem Jahr 1957. Darin wurde festgelegt, dass die mittlere Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld und die untere Bergbehörde das Bergamt Celle sein sollte. Diesem Abkommen und der damit verbundenen Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten hat die Bürgerschaft mit dem Bergbehördengesetz vom 1.10.1957 zugestimmt. Dort werden als Bergbehörden das Bergamt und das Oberbergamt festgelegt.

Mit Ablauf des 31.12.2001 wurde das Bergamt Celle aufgelöst und mit Wirkung vom 1.1.2002 das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld in ein Landesbergamt umgewandelt. Das Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen wurde dergestalt angepasst, dass Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg nunmehr das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld sein sollte. Eine Anpassung auch des Bergbehördengesetzes und der Zuständigkeitsanordnung erfolgte jedoch nicht.

Mit Ablauf des 31.12.2005 wurden das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld und das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung aufgelöst und aus beiden Teilen mit Wirkung zum 1.1.2006 eine neue Behörde mit der Bezeichnung „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LEBG)“ geschaffen. Eine entsprechende Anpassung der vorgenannten drei Rechtsvorschriften erfolgte bislang nicht. Das LBEG verweist in diesem Zusammenhang ganz allgemein auf den Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ (unschädliche Falschbezeichnung) und auf das Rechtsinstitut der Rechtsnachfolge.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Ist der Senat der Auffassung, dass mit dem LBEG die zuständige Behörde die Aufsuchungserlaubnis erteilt hat?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht und sieht der Senat rechtlichen Handlungsbedarf im Hinblick auf die eventuell rechtswidrig erteilte Aufsuchungserlaubnis?

Ja. Zu den Hintergründen siehe die in der Fragestellung zitierten Ausführungen des LBEG.

2. *Sieht der Senat unter anderem aus Transparenzgründen und aus Gründen der Rechtsklarheit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Anpassung der betroffenen Vorschriften?*

Wenn ja, wie und wann soll eine solche Anpassung erfolgen?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die betreffenden Vorschriften werden derzeit hinsichtlich der korrekten Namen der zuständigen Stellen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.